
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse

Kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Reisen»

Allgemeines

Die Branche Reisen erlässt gestützt auf

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 16. August 2021
- Ausführungsbestimmungen der SKKAB Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3.11.21
- Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse

das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse.

Art. 1 Generelles

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Reisen ist sich der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer überbetrieblichen Kurse bewusst. Sie stellt die Beteiligung und Mitwirkung an Austausch und Qualitätssicherungsmassnahmen der SKKAB gemäss Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse sicher.

Art. 2 Organe und Aufgaben: Generelles

Dem Schweizer Reise-Verband obliegt die strategische Leitung der Ausbildung in der Branche. Die üK-Kommission der Branche Reisen übernimmt die Aufgabe der Aufsichtskommission der überbetrieblichen Kurse. Bildungsinstitute, welche üK-Kurse durchführen, verfügen über eine Kurskommission.

Art. 3 Schweizer Reise-Verband

Der SRV erarbeitet und erlässt das Organisationsreglement. Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Kaufleute Branche Reisen wird vom SRV an ein Bildungsinstitut delegiert. Diese erarbeiten das Kursprogramm für die überbetrieblichen Kurse, welches durch den SRV genehmigt wird.

Das Bildungsinstitut schafft eine geeignete Organisation, welche die Vorbereitung und Durchführung der Kurse sicherstellt. Das Bildungsinstitut veranlasst die Weiterbildungen ihrer üK-Leiter/innen und Dozenten/innen.

Den beteiligten Kantonen wird eine angemessene Vertretung in der üK-Kommission eingeräumt.

Der SRV erstattet gestützt auf Art. 29 Absatz 1 der Bildungsverordnung Bericht an die Trägerin SKKAB.

Art. 4 üK-Kommission (Aufsichtskommission)

Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der üK-Kommission. Diese besteht aus maximal 7 Mitgliedern, die vom Schweizer Reise-Verband bestimmt werden. Die üK-Kommission besteht aus:

- Leiter/in Aus- und Weiterbildung SRV.
- Fachexperte/in SRV.
- Kantonsvertreter.
- Vertreter/in des Bildungsinstituts.
- Vertreter/in der grossen Ausbildungsbetriebe.
- Vertreter/in der unabhängigen Ausbildungsbetriebe.
- Vertreter/in der Westschweiz.

Sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit, legt das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement der SKKAB für die überbetrieblichen Kurse) fest und stellt die Qualität der überbetrieblichen Kurse sicher. Sie setzt das Konzept der Qualitätssicherung für die überbetrieblichen Kurse der Branche um. Sie erstattet

dem Bildungsinstitut Bericht über die Qualität und den Verlauf der überbetrieblichen Kurse, die von dem Bildungsinstitut durchgeführt werden. Sie beantragt bei dem Bildungsinstitut Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Qualitätssicherung.

Art. 5 Die Bildungsinstitute und ihre Kurskommissionen

Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Kaufleute wird an ein Bildungsinstitut delegiert. Dieses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie setzen das Kursprogramm vor Ort um. Dafür erarbeiten sie ein detailliertes Programm und Stundenpläne.
- Sie legen die Kurse zeitlich fest, schreiben die Kurse aus und bieten die Lernenden auf.
- Sie führen eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Instituten, welche Kurse durchführen, die üK-Kompetenznachweise im 2. und 3. Lehrjahr durch und benoten diese.
- Sie sorgen für die zeitliche Koordination der Kurstage mit den Berufsfachschulen den Betrieben und den Kantonen.
- Sie erarbeiten den Kostenvoranschlag und die Abrechnung.
- Sie stellen die Infrastruktur für die Durchführung der üK sicher.
- Sie bestimmen die üK-Leiterinnen/üK-Leiter und die Fachreferentinnen/Fachreferenten.
- Sie erstellen eine Absenz- und Disziplinarordnung für die überbetrieblichen Kurse, machen diese bei den Ausbildungsbetrieben, Lernenden sowie üK-Leiterinnen/üK-Leiter, Fachreferentinnen/Fachreferenten bekannt und setzen diese durch.
- Sie überwachen die Ausbildungstätigkeit und sorgen für die Erreichung der Kursziele.
- Das Bildungsinstitut stellt sicher, dass im Rahmen der subventionierten üK-Tage die Vermittlung aller üK-Leistungsziele des Bildungsplans Anhang 2 sichergestellt ist.
- Sie erarbeiten auf der Grundlage des Bildungsplanes und Rahmenreglement der SKKAB ihre Kursprogramme und bilden gemäss diesen aus.
- Sie unterstützen soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften.
- Sie erstatten ihrer Kurskommissionen Bericht und erstellen Kontrollisten gemäss dem Qualitätssicherungskonzept der Branche.
- Die Berichterstattung an den SRV erfolgt über die üK-Aufsichtskommission. Die Bildungsinstitute verpflichten sich, entsprechende Aufforderung des SRV die notwendigen Informationen und Unterlagen umfassend und zeitgerecht bereitzustellen.
- Die Bildungsinstitute teilen dem SRV die für die Koordination der überbetrieblichen Kurse verantwortlichen Kontaktperson mit.

Jedes Bildungsinstitut, welches überbetriebliche Kurse durchführt, setzt eine Kurskommission ein. Die Kurskommissionen konstituieren sich selbst. Die Kurskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie nimmt die Aufsicht der überbetrieblichen Kurse vor Ort wahr.
- Sie sorgt für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.

Art. 6 Bildungsinstitute, Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.

Die Lernenden erhalten das Aufgebot vom Bildungsinstitut, welches überbetriebliche Kurse durchführt.

Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 16 Tage à maximal 8 Stunden. Die Kurse finden an schulfreien Tagen statt und werden von den Kantonen subventioniert.

Die Erbringung von zwei üK-Kompetenznachweisen ist für alle Lernenden obligatorisch.

Das Bildungsinstitut legt die genauen Zeitpunkte der üK-Tage und gegebenenfalls weiterer Zusatzkurse innerhalb der Lehrjahre selbst fest.

Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse statt.

Art. 7 Inhalte der überbetrieblichen Kurse

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans enthalten. Der in den überbetrieblichen Kursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant.

Art. 8 Blended Learning

16 Tage Präsenzunterricht.

Art. 9 üK-Kompetenznachweise

Es werden zwei üK-Kompetenznachweise durchgeführt, welche je aus mindestens einer Lernendenbeurteilung bestehen. Pro Lernendenbeurteilung wählt die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsbranche die Methodik für die zwei üK-Kompetenznachweise abgestimmt auf das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement SKKAB für die Überbetrieblichen Kurse). Das Bildungsinstitut erarbeitet und führt die beiden üK-Kompetenznachweise im Rahmen der vorgesehenen üK-Tage durch. Sie verantwortet die Korrektur und Benotung.

Art. 10 Kurskosten

Das Bildungsinstitut stellt dem SRV für die Kurskosten Rechnung. Bei der Festsetzung der Kurskosten werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt. Der Ausbildungsbetrieb trägt die zusätzlichen Kosten, die dem Lernenden durch den Besuch der Kurse entstanden sind.

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des überbetrieblichen Kurses zu zahlen.

Soweit die Kosten des Bildungsinstituts, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des SRV als finanzverantwortlicher Träger der Kurse.

Art. 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement wurde aufgrund der Vorgaben der Verbundpartner ausgearbeitet, durch die SKKAB überprüft und aufgrund der Genehmigung durch den Vorstand der SKKAB im Hinblick auf Lehrbeginn 2023 in Kraft gesetzt.

Dieses Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse wurde am 10.6.22 von der SKKAB genehmigt.